

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.668.864 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.556.048 EUR
mit einem Saldo von	-887.184 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	342.544 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	342.544 EUR
mit einem Fehlbedarf von	544.640 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.953 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.240.139 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.495.745 EUR
mit einem Saldo von	-2.255.606 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.255.606 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	759.084 EUR
mit einem Saldo von	1.786.210 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	434.443 EUR
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.255.606 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2025 festgelegt. ²Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **470,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **495,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

405,00 v.H.

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 17.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

§ 9

¹Für die Deckungsfähigkeit gilt die von der Gemeindevertretung beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 18.12.2025

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 17.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist hinsichtlich der in den §§ 1, 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026.
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.255.606 €

(in Worten: „zwei Millionen zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertsechs Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.200.000 €

(in Worten: „zwei Millionen zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Friedberg/H., 23.02.2026
Der Landrat des Wetteraukreises
als Behörde der Landesverwaltung
Jan Weckler
